

Inhalt Teil 9: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung

2. aktualisierte Ausgabe, Dezember 2016; Erstausgabe 2015

9	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung	2	Anhang zu Teil 9	19
9.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	A1 Empfehlungen für die überbetriebliche Kooperation	19
9.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	A2 Geeignete Geschäftsmodelle: Kriterien und Beispiele	21
9.1.2	Aktuelle Situation	3	A3 Empfohlene Struktur und Inhalte für einen Businessplan	22
9.1.3	Entwicklungsperspektiven	5	A4 Inhalte von Gesamtkonzepten	24
9.2	Programmpolitik	7		
9.2.1	Programmblatt	7		
9.2.2	Mittelberechnung	8		
9.2.3	Alternativerfüllung	9		
9.2.4	Programmziele	9		

9 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung

9.1 Programmspezifische Ausgangslage

9.1.1 Rechtliche Grundlagen

Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung allgemein

Art. 77 BV	Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.	
Art. 20 WaG	Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.	Nachhaltigkeit
Art. 28a, Art. 29, Art. 38, Art. 38a WaG ¹ ; Art. 32, 41, Art. 43 WaV	Der Bund gewährt Finanzhilfen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft, an Planungsgrundlagen der Kantone, an Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen erfüllen zu können, namentlich an die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, an die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen sowie an Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald sowie an Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe.	Finanzhilfen
Art. 18 WaV	Die Kantone halten in den forstlichen Planungsdokumenten mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung fest und sorgen bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung für den Einbezug der Bevölkerung.	

Wald-Wild

Art. 27 WaG Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist.	
Art. 31 WaV	Beim Auftreten von Wildschäden braucht es ein Wald-Wild-Konzept als Bestandteil der forstlichen Planung.	

¹ Der Bundesrat hat am 17. August 2016 die Änderungen der Waldverordnung beschlossen und diese Anpassungen sowie das revidierte Waldgesetz auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Dies hat eine Ergänzung des vorliegenden Teils 9 des Handbuchs Programmvereinbarungen zur Folge. Die vorgenommenen Änderungen sind grau hervorgehoben.

Mit der Ergänzung des Waldgesetzes sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden (Art. 37a und Art. 37b neu), damit Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes seitens des Bundes unterstützt werden können. Da Waldschutzmassnahmen im Schutzwald vom Bund bereits unterstützt werden und Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes ebenfalls in Form einer Abgeltung ausgerichtet werden sollen, wird das Programmziel Waldschutz (Schadorganismen/Waldschäden ausserhalb Schutzwald) in einer Pilot-Programmpériode *an die PV Schutzwald angegliedert* (s. Kap. 7). Dadurch sollen bei der Umsetzung Synergien genutzt und administrative Verfahren vereinfacht werden.

Waldschutz

9.1.2 Aktuelle Situation

Seit 2008 wird mit dem Programm Waldwirtschaft ein Beitrag zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen geleistet. Im Weiteren werden Leistungen in den Bereichen Forstliche Planungsgrundlagen sowie Jungwaldpflege (ausserhalb von Schutzwäldern und von Biodiversitätsflächen) mittels Leistungsvereinbarungen eingekauft.

Die vom Bundesrat am 31. August 2011 gutgeheissene Waldpolitik 2020² nennt als wichtige Ziele u.a. die Anpassung des Waldes an den Klimawandel, die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft sowie den Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren. Um die Umsetzung zu gewährleisten, sollen mit der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes im Hinblick auf die Programmperiode 2016–2019 die noch bestehenden gesetzlichen Lücken geschlossen werden.

Prioritäre Ziele gemäss
Waldpolitik 2020 und Ergänzung
des Waldgesetzes

Der Bund ist an einer leistungsfähigen Waldwirtschaft interessiert, da diese durch die effiziente Erstellung gemeinwirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Leistungen (wie z. B. Schutzleistungen, Naturschutzleistung, Erholungsleistung, Rohstoffproduktion etc.) massgeblich zur Erreichung der Ziele der Waldpolitik 2020 beiträgt. Der Bund fördert somit die Waldwirtschaft als Teil einer umfassenden Wertschöpfungskette, indem er die Optimierung der Strukturen und Prozesse der Waldbewirtschaftungseinheiten unterstützt und die Rahmenbedingungen verändert.

Integrale Wirkung einer
leistungsfähigen Waldwirtschaft

Eine wichtige Massnahme für die Sicherstellung des Zugangs zu den Holzressourcen und für die effiziente Erbringung der übrigen Waldleistungen ist die Erhaltung der minimalen Grunderschliessung sowie deren Anpassung an die moderne Holzerntechnik, auch ausserhalb des Schutzwaldes. Mit der Ergänzung des Waldgesetzes per 1.1.2017 kann der Bund die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen fördern, sofern sie im Rahmen von Gesamtkonzepten für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen und soweit eine Übererschliessung verhindert wird (Art. 38a Abs. 1 Bst. g WaG).

Sicherstellung einer optimalen
Erschliessung für die
Waldbewirtschaftung

Bei der Umsetzung von waldpolitischen Schwerpunkten können lokal oder regional Ziel- und Interessenkonflikte auftreten. Zur Lösung sind fachliche Grundlagen, Planungsprozesse sowie eine Mitwirkung der betroffenen Kreise erforderlich. Die entsprechende Förderung der Planungsgrundlagen schafft für die ganze Schweiz entsprechende Entscheidungsgrundlagen und ermöglicht eine optimale Abstimmung der

Sicherstellung einer nachhaltigen
Waldbewirtschaftung

² BBl 20118731.

verschiedenen Anforderungen und sichert damit eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Die Förderung der Jungwaldpflege ist eine Investition in die zukünftige Waldgeneration und sichert längerfristig wichtige Leistungen des Waldes für die Öffentlichkeit (Bsp. Biodiversität auf der ganzen Waldfläche, Schutz des Trinkwassers etc.). Ohne finanzielle Anreize im vorwettbewerblichen Bereich (Waldpflege ohne Holzverkauf) werden diese Leistungen gefährdet. Mit einer relativ geringen Investition wird eine grosse Flächenwirkung erzielt (der Wald bedeckt knapp ein Drittel der Landesfläche). Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden die Waldbestände höheren biotischen und abiotischen Anforderungen ausgesetzt. Damit die neue Waldgeneration widerstandsfähig und im Störungsfall auch regenerationsfähig ist, sind die jungen Waldbestände naturnah, standortgerecht, leistungsfähig sowie anpassungsfähig bezüglich des Klimawandels zu gestalten. Dazu sind eine entsprechende minimale Pflege und im Störungsfall eine entsprechende Wiederbewaldung erforderlich, speziell auch auf klimasensitiven Standorten. Diese umfassen insbesondere Standorte, welche bereits heute oder in absehbarer Zeit zu trocken für die aktuelle Bestockung sind. Im weiteren Sinn klimasensitiv sind auch Standorte mit einem hohen Waldbrandrisiko.

**Jungwaldpflege als wirksame
Investition in zukünftige
Waldleistungen**

Unter Mitwirkung von vier verschiedenen Begleitgruppen, welche aus Vertretern der Kantone AG, BE, FR, GL, GR, LU, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH sowie weiteren Experten zusammengesetzt waren, wurden die Programmziele soweit nötig weiterentwickelt und bei den Themen im Zusammenhang mit der Ergänzung des Waldgesetzes neu konzipiert. Die wichtigsten Anpassungen sind:

Analyse der Begleitgruppen

- > Das Programmziel zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse wurde bewusst offen gestaltet, um den unterschiedlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Kantone Rechnung zu tragen. Beitragsberechtigt sind neben Optimierungsvorhaben im Wald mit betrieblicher Bewirtschaftung auch andere Formen der eigentumsübergreifenden Kooperation (z. B. Waldeigentümerverbände). Basis für eine Förderung ist ein kantonales Konzept, das Vorgehen und Massnahmen zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse und damit auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzeigt. Die Ausrichtung von Pauschalen wird durch eine kostenbasierte Beteiligung abgelöst, um die regional und materiell unterschiedlichen Schwerpunkte und Massnahmen umfassen zu können. Die Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen ist im überarbeiteten Programmziel nicht mehr explizit enthalten. Im Bedarfsfall sollen grundsätzlich bestehende Organisationen erweitert werden.
- > Bei der Jungwaldpflege gilt weiterhin der Leistungsindikator «gepflegte Jungwaldfläche» bis zum schwachen Stangenholz von $BHD_{dom} 20$ cm Durchmesser. In begründeten Fällen kann diese Schwelle neu bis zum starken Stangenholz von $BHD_{dom} 30$ cm erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. Für die Jungwaldpflege in Plenterwald-/Dauerwaldflächen wird der Leistungsindikator separat aufgeführt. Hinzu kommt der Leistungsindikator «forstliches Vermehrungsgut». Die Wald-Wild-Thematik (Wald-Wild-Konzept, Unterstützung von Wildschadenverhütungsmassnahmen) wird weiterhin in der Vollzugshilfe Wald-Wild abgehandelt. Die Eichenförderung, bzw. die Förderung seltener Baumarten werden vom Programmblatt

Biodiversität im Wald ins Programmblatt Waldbewirtschaftung, Programmziel Jungwaldpflege verschoben. Ziele und finanzieller Umfang sollen in diesem Bereich gleich bleiben wie in der NFA-Periode 2012–2015.

- > Das Programmziel Waldschutz mit Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes seitens des Bundes wurde neu entwickelt und wird in einer Pilotperiode im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald umgesetzt (s. Kap. 7).
- > Im Zuge der Ergänzung des Waldgesetzes soll auch die Förderung für die Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Bereich der Arbeitssicherheit auf der Grundlage einer Programmvereinbarung ausgerichtet werden. Das gilt auch für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe sowie für das forstliche Vermehrungsgut.
- > Mit der Ergänzung des Waldgesetzes per 1.1.2017 hat der Bund die Förderung der Walderschliessung inkl. die Seilkranförderung ausserhalb des Schutzwaldes in die Programmvereinbarung aufgenommen. Die Höhe der globalen Finanzhilfe richtet sich nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes. Als Übergangsregelung erfolgt die Förderung bis Dezember 2019 nach Qualität und Umfang der Massnahmen.
- > Die neue Bezeichnung der Programmvereinbarung «Waldbewirtschaftung» (statt «Waldwirtschaft») fasst die verschiedenen Förderbereiche besser zusammen.

9.1.3 Entwicklungsperspektiven

Das Programm Waldbewirtschaftung soll weiterhin in Richtung nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert bleiben. Im Zusammenhang mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind bestehende Konzepte im Bereich Waldverjüngung und Jungwaldpflege zu evaluieren und weiter zu entwickeln, was vor allem im Rahmen des Forschungsprogramms Wald und Klimawandel von BAFU und WSL sowie der anschliessenden Umsetzungsarbeiten für die Praxis geschieht. Resultate in Form von waldbaulichen Empfehlungen sind jedoch erst im Laufe der 3. NFA Periode zu erwarten. Sie werden in die Weiterentwicklung für die nachfolgende Programmperiode einfließen, können von den Kantonen aber auch bereits im Laufe der 3. NFA Periode berücksichtigt werden.

Das Forschungsprogramm Wald und Klimawandel und die anschliessenden Umsetzungsarbeiten werden auch Empfehlungen zum Umgang mit klimasensitiven Standorten sowie klimasensitiven Bestockungen ermöglichen. Klimasensitiv sind Standorte, die bereits jetzt oder in absehbarer Zeit zu trocken für jene Bäume sind, die gegenwärtig der potentiell natürlichen Vegetation zugerechnet werden. Klimasensitive Bestockungen hingegen weisen Baumarten auf, die bereits jetzt oder in absehbarer Zeit an ihre ökologische Limite gelangen, beispielsweise die Waldföhre auf trockenen Standorten in den zentralalpiner Tälern, die Kastanie auf trockenen Standorten der Alpensüdseite oder die Fichte auf trockenen Standorten tieferer Lagen.

Eine der Optionen für die Anpassung an den Klimawandel besteht in der Förderung der Eichen. Dies ist ein wesentlicher Grund für die Verschiebung der Eichenförderung und der Förderung seltener Baumarten vom Programmblatt Biodiversität im Wald ins Programmblatt Waldbewirtschaftung, Programmziel Jungwaldpflege. Auch einige

Förderstrategie zur langfristigen Sicherstellung der Waldleistungen

seltene Baumarten sind trockenheitsertagend und daher eine Option für den Klimawandel.

Umfassende Informationen zum Umgang mit den erwähnten klimasensitiven Aspekten werden erst auf die 4. NFA Periode hin vorhanden sein. Konkrete Anpassungsmassnahmen, z. B. im Sinne einer Risikominimierung, sind in entsprechenden Beständen oder auf entsprechenden Standorten jedoch bereits im Rahmen der 3. NFA Periode möglich. Für die Überführung von Fichtenbeständen in tieferen Lagen können Jungwaldpflegebeiträge eingesetzt werden, speziell auch dort, wo anpassungsfähige Mutterbäume fehlen oder wo infolge übermässiger Konkurrenzvegetation (z. B. durch Brombeere, Adlerfarn, Neophyten) Schwierigkeiten bei der Waldverjüngung bestehen. Problematische Standorte auf der Alpensüdseite mit gefährdeten Kastanienbeständen, deren Überführung mit grösserem Aufwand verbunden ist, können über die Eichenförderung, beziehungsweise die Förderung seltener Baumarten unterstützt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für die absterbenden Waldföhrenbestände in den zentralalpineren Tälern.

Eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Förderung der Jungwaldpflege soll geprüft werden.

Die Erfahrungen mit der Förderung der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes (s. Kap. 7 PV Schutzwald) werden im Laufe der Programmperiode ab 2016 ausgewertet und die Förderung künftig möglichst leistungsbasiert ausgerichtet.

Die Förderung der Erschliessung erfolgt in der laufenden Programmperiode über die gesamte Waldfläche kostenbasiert nach Umfang und Qualität. Ab 2020 richtet sich die Höhe der globalen Finanzhilfe nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes. Im Rahmen der Erarbeitung von Grundlagen sollen die Anforderungen an eine moderne Walderschliessung für die Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Waldfunktionen und der bestmöglichen Holzernteverfahren festgelegt werden. Bis Ende 2017 laufen Abklärungen und Methodenstudien in Zusammenarbeit mit Forschungsstellen zu einer möglichen leistungs- und wirkungsbasierten Förderung mittels Pauschalen. Mit der Aufhebung der subventionsrechtlichen Trennung zwischen der Förderung der Walderschliessung innerhalb und ausserhalb des Schutzwald sollen die beiden Programmziele langfristig bestmöglich abgestimmt werden.

9.2 **Programmpolitik**9.2.1 **Programmblatt****Programmblatt Waldbewirtschaftung Art. 38 und Art. 38a WaG**

Gesetzlicher Auftrag	Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig und unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert.			
Produktziel (Wirkungsziel)	<ul style="list-style-type: none"> Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig, unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen und ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet. Die Optimierung der Aufgabenteilung und Strukturen in der Waldbewirtschaftung führen zu einer Effizienzsteigerung. Die Optimierung der Walderschliessung schafft die nötigen Rahmenbedingungen für eine effiziente Waldbewirtschaftung. Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben. Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter verfügen über eine praktische Ausbildung, welche ihre Arbeitssicherheit verbessert. Interessierte Absolventen der Hochschulstufe verfügen über eine praktische Ausbildung, welche ein integrales Waldverständnis sowie Kenntnisse über die hoheitlichen Aufgaben fördert. 			
Prioritäten + Instrumente BAFU	<p>Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> Waldfläche (PZ 3: Anteil Gesamtwaldfläche und tlw. gemäss Planungserimeter, PZ 4: Anteil Waldfläche mit Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald) Mindestanforderungen an die ökologischen und ökonomischen Aspekte der Nachhaltigkeit (Langfristigkeit/Dauerhaftigkeit, monetäre Gewinnorientierung, naturnaher Waldbau, Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen) Priorisierung der Führungs- und Koordinationsinstrumente <p>Grundlagen dafür sind: Schweizer Forststatistik, Jahrbuch Wald und Holz, Stand der forstlichen Planungsgrundlagen in den Kantonen, Landesforstinventar LFI</p>			
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
10-1	PZ 1: Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1: Umsetzung kantonaales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	QI 1: kantonaales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse Pro Optimierungsvorhaben im Minimum: QI 2: Dauerhafte Zusammenarbeit QI 3: Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung QI 4: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen Empfehlungen zur Umsetzung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag (z. B. pro bewirtschaftete Hektar Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge)	Pro Optimierungsvorhaben: 40 % der beitragsberechtigten Kosten
10-2	PZ 2: Walderschliessung ausserhalb Schutzwald	LI 2: Umsetzung gemäss kantonaaler Planung und Programmvereinbarung	QI 12 : Gesamtkonzept und Projektanforderungen	Pro Massnahme: 40 % der beitragsberechtigten Kosten
10-3	PZ 3: Forstliche Planungsgrundlagen	LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen (ha kantonaale Waldfläche)	QI 5: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung.	6 CHF/ha Gesamtwaldfläche und Vertragsperiode Mindestbetrag: 10 000 CHF/Jahr
		LI 3.2: Planungen (inkl. Konzepte) (ha Perimeter)		6 CHF/ha Perimeter und Vertragsperiode
		LI 3.3: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung)		20 000–60 000 CHF pauschal je nach Gesamtwaldfläche

10-4	PZ 4: Jungwaldpflege	LI 4.1: ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen; bis zum schwachen Stangenholz von BHD _{dom} 20 cm Durchmesser ³) ha gepflegte Plenterwald-/Dauerwaldfläche * 0,3	QI 6: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt. • Standortgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt QI 7: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald-Wild	1000 CHF/ha (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar)
		LI 4.2: ha begründete und in der aktuellen NFA-Periode gepflegte Bestände aus Eiche (* 8) bzw. seltenen Baumarten (* 5)	QI 8: Anforderungen an Bestände von Eichen und seltenen Baumarten • Ökologische Eignung von Standort und Saatgut • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan Mittelspecht abgestimmt	
		LI 4.3: Forstliches Vermehrungsgut	QI 9: Ausrüstung und Anforderungen • Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten • Genehmigtes Bauprojekt • erhaltenswerte Baumarten in Samenernteplantagen • Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) • Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten	Infrastruktur und Ausrüstung: 40 % der bedürfnisgerechten Kosten baulicher Massnahmen und technischer Ausrüstungen von Klenganstalten sowie Werterhaltung bestehender Anlagen Samenernteplantagen: • Neuanlage: CHF 4000.– pro Baumart • Pflege/Unterhalt: CHF 1000.– pro Baumart und Jahr
10-5	PZ 5: Praktische Ausbildung	LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit (Holzernte) von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern	QI 10: Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit Die Ausbildung erfolgt gemäss der offiziell empfohlenen minimalen Sicherheitsausbildung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter (Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit). Die Ausbildung mit Motorsägen-einsatz für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wird durch anerkannte Anbieter durchgeführt (QSK Wald)	CHF 85.– pro Kurstag und Teilnehmende
		LI 5.2: Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten der Hochschulstufe	QI 11: Ausbildungsqualität praktische Ausbildung Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen setzen die im Reglement über die praktische forstliche Ausbildung, bzw. bei Praktika mit Beginn ab Mitte 2017 die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen um.	CHF 25.– pro Ausbildungstag und Teilnehmende

9.2.2 Mittelberechnung

Der Bund kauft die Leistungen bei drei Programmzielen mittels Pauschalen bei den Kantonen ein. Die Pauschale richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten in den verschiedenen Bereichen. 40 % davon werden als Pauschale für den Leistungseinkauf bei den Kantonen eingesetzt. Die Erfahrungen aus der zweiten Programmperiode 2012–2015 zeigen, dass die Höhe der Pauschalen angemessen erscheint. Zur Finanzierung von kantonalen Konzepten zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse (PZ 1) und Förderung der Walderschliessung ausserhalb Schutzwald (PZ 2) übernimmt der Bund 40 % der beitragsberechtigten Kosten, um den spezifischen Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragen zu können.

**Bestehende Pauschalen
angemessen**

³ Im Seilkrangelände kann der BHD_{dom} in begründeten Fällen auf 30 cm (starkes Stangenholz) erhöht werden (siehe Kap. 9.2.4, LI 4.1).

Im Zuge der Ergänzung des Waldgesetzes werden Mittelaufstockungen beantragt u.a. für Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (PZ 4).

9.2.3 Alternativerfüllung

Falls die geplanten Leistungen in einem Programmziel innerhalb der Programmperiode nicht im vorgesehen Ausmass realisiert werden können, hat der Kanton die Möglichkeit, die vereinbarten Mittel für andere Ziele innerhalb des Programms Waldbewirtschaftung einzusetzen. Die formalen Bedingungen einer solchen Alternativerfüllung richten sich nach den Bestimmungen in der Programmvereinbarung.

Allfällige Alternativerfüllung

9.2.4 Programmziele

PZ 1 Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse

Leistungsindikator (LI)

LI 1 Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse

Die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen wird über geplante Massnahmen zur Verbesserung von Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse abgeschlossen (Vorhaben und Massnahmen im Bereich der eigentums- und betriebsübergreifenden Kooperation). Die Programmeingaben der Kantone beziehen sich auf das diesbezügliche Gesamtkonzept (Strategie) des Kantons, die Kantone haben freie Hand bei der Auswahl von Projekten.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 1 Kantonales Optimierungskonzept

Pro Kanton können unterschiedliche topographische, strukturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu verschiedenen Handlungsspielräumen, Schwerpunkten und Massnahmen führen. Auf der Basis einer kantonalen Strategie/Planung/Analyse zu den Bewirtschaftungsstrukturen und -einheiten können mit dem vorliegenden Programmziel Massnahmen unterstützt werden, die kantonal unterschiedliche Zielakteure, Schwerpunkte und Massnahmenpakete umfassen. Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Kosten können die Kantone unterschiedliche Anreizsysteme und -massnahmen anwenden.

Im Minimum muss das Dokument darüber Auskunft geben, welche Schwerpunkte der Kanton setzt, mit welchen Massnahmenpaketen und in welchem Kostenrahmen die Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert werden sollen.

QI 2 Dauerhafte Zusammenarbeit

Grundsätzlich sollen dauerhafte Zusammenarbeitsformen in der Waldbewirtschaftung erreicht werden. Dies kann durch einen Vertrag, eine ähnlich bindende schriftliche Verpflichtung oder durch die Konstituierung einer geeigneten Rechtspersönlichkeit (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) erfolgen. Eine für die einzelnen Waldeigentümer lose Kooperationsform wie z. B. der Aufbau von regionalen Schlagpools ist

jedoch auch möglich, wenn die Kooperationseinheit selbst (z. B. der Schlagpool) oder die Organisationseinheit, die diese Funktion ausübt, einen dauerhaften Charakter aufweist.

QI 3 Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung

Im Minimum haben die Planung der Bewirtschaftung der Waldflächen sowie die Vermarktung des dabei genutzten Holzes gemeinsam/zentral zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll die Kooperationsform auch über das Besitz- oder Verfügungsrecht über die bewirtschaftete Waldfläche verfügen (Nutzungskompetenz in der biologischen und technischen Produktion), dies gilt insbesondere für betriebliche Kooperationsformen.

QI 4 Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie

Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen

Ein Vorhaben muss einerseits ausreichend dokumentiert sein, damit die beabsichtigte Verbesserung von Strukturen und Prozessen und damit die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt werden kann. Dies kann beispielsweise durch einen forstlichen Businessplan erreicht werden. Andererseits ist eine Erfolgskontrolle zu definieren und einzuplanen, um nach einer geeigneten Zeitdauer die Wirkung der umgesetzten Massnahmen zu prüfen. Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Erfolgskontrollen sollen in die Beurteilung und Umsetzung von zukünftigen Massnahmen fließen.

Empfehlungen des Bundes an die Kantone

Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Vorhaben und Kosten haben die Kantone freie Hand bei der Auswahl von Projekten. Bei der Umsetzung können unterschiedliche Fördersysteme und -massnahmen angewendet werden. Es wird empfohlen, für Projekte minimale Schwellenwerte festzulegen und neben Sockelbeiträge zur Anschubfinanzierung auch leistungsabhängige Beiträge anzuwenden (z. B. pro Hektare Waldfläche oder Kubikmeter genutztes Holz). Projektvereinbarungen sollten auf 4 Jahre begrenzt werden, nach diesen 4 Jahren sollte die Kooperationsform selbsttragend sein.

Eine überbetriebliche Kooperationsform (z. B. Zusammenschluss von Forstbetrieben) sollte folgende Eigenschaften aufweisen: Besitz oder Verfügungsrecht über die bewirtschaftete Waldfläche (Planungs- und Nutzungskompetenz in der biologischen und technischen Produktion); Zentrale Betriebsführung; Zentrales Rechnungswesen (Finanz- oder Betriebsbuchhaltung), im Minimum nach den Rechnungslegungsstandards HRM2⁴ (öffentlich-rechtlich) oder OR (privatrechtlich). Weitere Hinweise dazu sind im Anhang A1 aufgeführt.

In der Broschüre «Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft» wurden Kooperationsformen untersucht und Empfehlungen formuliert. Wirtschaftliche Erfolgsfaktoren ausgewählter Forstbetriebe vermittelt die Publikation «Lernen von erfolgreichen Forstbetrieben». Die Broschüre «Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz: Ergebnisse der Jahre 2008–2010» gibt eine detaillierte Übersicht über die Betriebsergebnisse, Erlöse, Kosten und Deckungsbeiträge von 200 Forstbetrieben der Schweiz. Darin

⁴ Siehe Handbuch «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Bestellbar beim Amt für Finanzen des Kantons Solothurn, Rathaus, CH-4500 Solothurn, Telefon 032.627.20.96.

werden die Ergebnisse auch interpretiert und Lösungsansätze zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation aufgezeigt. Eine aktualisierte Broschüre mit den Ergebnissen der Jahre 2011–2013 wird anfangs 2015 erscheinen. Die Publikation «Der Schweizer Privatwald und seine Eigentümerinnen und Eigentümer» enthält eine Vielzahl von Informationen, die für politische und wirtschaftliche Entscheidungen sowie bei der Planung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen von Bedeutung sein können. Alle vorgenannten Publikationen sind unter www.bafu.admin.ch > Publikationen > Wald und Holz verfügbar. Zudem gibt die Publikation «Zukunftsvorstellungen im Privatwald» einen Einblick in erfolgreiche Bewirtschaftungsmodelle im Privatwald (verfügbar unter www.bafu.admin.ch/whff > Schlussberichte 2014).

Geeignete Geschäftsmodelle ermöglichen durch Zusammenführen der Planungs- und Nutzungskompetenzen eine effiziente Leistungserstellung. Als weitere Hilfestellung für die Kantone sind im Anhang A2 Kriterien und Beispiele für derartige Geschäftsmodelle aufgeführt. Mit einem Businessplan kann die durch Vorhaben angestrebte Verbesserung sowie deren Machbarkeit schlüssig aufgezeigt werden. Damit ist z. B. für den Kanton insbesondere bei grösseren Projekten beurteilbar, ob die Voraussetzungen für ein Gelingen bestehen (siehe Anhang A3).

**Geeignete Geschäftsmodelle
entwickeln und für grössere
Projekte Businessplan einfordern**

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Der Bundesbeitrag beträgt pro Optimierungsvorhaben gemäss kantonalem Konzept 40 % der beitragsberechtigten Kosten. Beitragsberechtigt sind sowohl Vorhaben im Wald mit betrieblicher Bewirtschaftung (z. B. Zusammenschlüsse/Fusion von Forstbetrieben, aber auch andere Formen der betriebsübergreifenden Kooperation inklusive Zusammenarbeitsformen mit Forstunternehmungen) als auch im Kleinprivatwald (z. B. Waldeigentümerverbände, Holzkorporationen etc.).

Die Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Es besteht in der Zwischenzeit eine mehrheitlich gute Abdeckung in den Regionen. Im Bedarfsfall sollen grundsätzlich bestehende Organisationen erweitert und nicht zusätzliche aufgebaut werden. Falls der Bedarf und die Eignung im Rahmen des kantonalen Konzeptes ausgewiesen werden können, ist eine befristete Anschubfinanzierung von neuen Holzvermarktungsorganisationen im Einzelfall nicht ausgeschlossen, insbesondere falls sie zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse wesentlich beitragen.

Die Kosten sind dann beitragsberechtigt, wenn diese für Vorhaben für verbesserte Strukturen und Prozesse der Bewirtschaftungseinheiten erforderlich sind und durch diese Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert wird. Neben Kosten für die Umsetzung und Realisierung von Massnahmen (z. B. Kosten für Gründung und Aufbau, Optimierungsmassnahmen, Anschubfinanzierung und Leistungsanreize) sind auch Kosten für die Initiierung optimaler Bewirtschaftungsstrukturen beitragsberechtigt (z. B. Grundlagen und Vorarbeiten wie Vorprüfungen/Vorabklärungen zu Vorhaben für strukturelle Verbesserungen, Erarbeitung forstlicher Businessplan, Vorarbeiten und Abklärungen mit Waldeigentümern, Beratungen über Kooperationsmöglichkeiten durch spezialisierte Beratungsfirmen etc.). Nicht Bestandteil des Programmes sind betriebliche Umsetzungsmassnahmen der optimierten Bewirtschaftungsstruktur wie z. B. forstliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkhöfe oder IT-Hardware.

PZ 2 Walderschliessung ausserhalb Schutzwald

Leistungsindikatoren (LI)

LI 2 Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen wird über geplante Massnahmen zur Anpassung oder Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen für die Bewirtschaftung des Waldes vereinbart. Unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen, welche für das Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erforderlich sind. Die Anpassung der Walderschliessung umfasst den Ausbau (Verstärkung, zeitgemässe Verbreiterung) sowie kleinräumige Ergänzungen bzw. das Reengineering zur Optimierung bestehender Erschliessungsanlagen. Weiter können solche Massnahmen die Wiederinstandstellung (nach Ereignis), den Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer), den periodischen Unterhalt sowie die Erschliessung durch Seillinien beinhalten. In den Programmvereinbarungen wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonaler Planung festgehalten.

Die Abgrenzung von jenen Massnahmen, welche von der öffentlichen Hand subventioniert werden (z. B. periodischer Unterhalt), zu Massnahmen, welche von der Bauherrschaft zu finanzieren sind (z. B. laufender Unterhalt), richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Im Rahmen des Controllings sind die Gesamtkosten nach folgenden Kategorien zu gliedern:

- > Anpassung der Erschliessung (Ausbau, kleinräumige Ergänzungen)
- > Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- > Wiederinstandstellung, Ersatz, periodische Unterhalt
- > Förderung von Seillinien

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 12 Gesamtkonzept und Projektanforderungen

Das Gesamtkonzept in Form einer Gesamtoptimierung ist eine überbetriebliche bzw. eigentumsübergreifende Erschliessungsplanung (regionale Stufe – Mind. Waldkomplex bzw. Geländekammer) unter Federführung des Kantons, welche an erster Stelle die Anpassung des bestehenden Wegnetzes an die neuen Holzernteverfahren (inkl. Seilkran) beinhaltet. Auf Basis eines ökonomischen und verfahrenstechnischen Bestverfahrens wird eine optimale Erschliessungsplanung erstellt und darin der Bedarf an Ausbau, Wiederinstandstellung, Stilllegung und Rückbau sowie der Bedarf an Seillinien ausgewiesen.

Das Gesamtkonzept ist entweder Teil einer übergeordneten Planung (Richtplan, WEP) oder hat als separate Planung diese Instrumente entsprechend zu berücksichtigen und die Erschliessung mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen (Bsp. Alp-/Landwirtschaft, Werke). Die Eingliederung (bzw. Koordination) des Gesamtkonzepts in die Instrumente der Waldplanung und das entsprechende Verfahren richten sich nach den kantonalen Vorgaben und bilden die Grundlage für das Baubewilligungsverfahren (Ausnahme: Förderung von Seillinien). Bei allen Projekten empfiehlt sich der rechtzei-

tige Einbezug der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und der übrigen betroffenen Akteure.

Die Optimierung der Walderschliessung hat gesamtheitlich unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung zu erfolgen (im Sinne einer Gesamtoptimierung). Im Gesamtkonzept werden die Elemente des Natur- und Landschaftsschutzes, beispielsweise seltene und bedrohte Arten, berücksichtigt (Rücknahme auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft).

Sämtliche Projekte müssen folgende Projektanforderungen erfüllen:

- > Das Projekt ist gemäss Art. 13a WaV bewilligt
- > Der Bedarf muss nachgewiesen werden (z. B. aufgrund einer forstlichen Planung und eines Variantenstudiums) und das Projekt darf zu keiner Übererschliessung führen. Der Mehrwert der Massnahme muss nachvollziehbar sein.
- > Direkte Nutzniesser haben gemäss Artikel 35 Abs. 1 Bst. d WaG eine Beteiligung zu leisten.
- > Der Unterhalt der Erschliessungsanlage sowie die entsprechende Finanzierung sind geregelt.
- > Die Bauausführung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen (SIA, VSS, SAFS, BUWAL-Publikationen, etc.)
- > Übergangsregelung: In der laufenden Periode können Seillinien gefördert werden, auch wenn das Gesamtkonzept noch nicht abschliessend erarbeitet ist (siehe A4).

PZ 3 Forstliche Planungsgrundlagen

Leistungsindikatoren (LI)

Es werden drei Leistungsindikatoren unterschieden:

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen

Die Programmvereinbarung wird über die Gesamtwaldfläche des Kantons abgeschlossen.

LI 3.2 Planungen und Konzepte

Die Programmvereinbarung wird über die Waldfläche abgeschlossen, die in die Planung (inkl. Konzepte) einbezogen wird (ha).

LI 3.3 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

(optional, nach Vereinbarung) Es wird eine einmalige Pauschale entrichtet.

Qualitätsindikator (QI)

QI 5 Daten, Pläne und Berichte

Die erstellten Daten, Pläne und Berichte müssen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand entsprechen und Aussagen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung ermöglichen.

Folgende Führungs- und Koordinationsinstrumente verstehen sich als forstliche Planungsgrundlagen im Sinne des Programmziels 3 (Aufzählung nicht abschliessend):

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen

- > Erhebung der natürlichen Standortverhältnisse (Standortskartierungen, Verknüpfung mit Bodendaten)
- > Waldinventuren (inkl. LFI-Verdichtung)
- > Bestandeskartierung
- > Waldzustand (Untersuchung Institut für angewandte Pflanzenbiologie IAP)
- > Wildschadenerhebungen unabhängig von Wald/Wild-Konzept
- > Elektronisches Waldinformationssystem (Waldeigentümer-Informationen, Nutzungsinformationen)
- > Wirkungsanalysen (z. B. Waldbiodiversität)

LI 3.2 Planungen und Konzepte

- > *Planungen*: Waldfunktionenausscheidung/Waldentwicklungsplanung (WEP, Regionaler Waldplan, Richtplan Wald) inkl. Umsetzung SilvaProtect-CH, regionale Planung gemischter Waldnutzungen (z. B. Wytweiden) u.a.
- > *Konzepte*: Wald-Wild (inkl. Wildschadenerhebungen), Umsetzungskonzepte (z. B. Alt- und Totholz), Strukturverbesserung, Holznutzung, Holzenergie, Waldreservate, Waldschutz, Waldbrand, Dauerwaldbewirtschaftung, Befahrbarkeit, Elektronisches Waldinformationssystem (Konzept zum Systemaufbau, Verbindung zu GIS/WEP/Bestandeskarte), Holzlogistik-Konzept inkl. Bahnverlad u.a.

LI 3.3 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung (Controlling)

Bei Bedarf unterstützt der Bund die Kantone, einen Bericht über die nachhaltige Bewirtschaftung zu erstellen. Der Nachhaltigkeitsbericht soll dem Kanton als Steuerungs- und Controllinginstrument zur Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung dienen. Er soll Aussagen zum Zustand und zur Weiterentwicklung des Waldes machen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf aufzeigen.

Im Rahmen von zwei vom BAFU in Auftrag gegebenen und mit den Kantonen abgestimmten Projekten wurden 13 zweckmässige Indikatoren als gemeinsame Basis für die Nachhaltigkeitskontrolle und die damit verbundene Berichterstattung entwickelt («Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2012]⁵) und präzisiert («Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2014]⁶). Daraus sollen der minimale Inhalt und Aufbau eines solchen Berichtes abgeleitet werden.

Berechnungsgrundlagen Bund

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen

Es gilt eine einheitliche Bundespauschale in Höhe von 6 CHF/ha Gesamtwaldfläche des Kantons für die gesamte Vertragsperiode. Als minimaler Grundbetrag werden 10000 CHF/Jahr angesetzt.

⁵ Rosset, C., Bernasconi, A., Hasspacher, B., Gollut, C., 2012: Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Schlussbericht. 81 S.

⁶ Bernasconi A., Gubsch, M., Hasspacher B., Iseli R., Stillhard, J., 2014: Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Bundesamt für Umwelt, Bern. 57 S.

LI 3.2 Planungen und Konzepte

Für die Vertragsperiode gilt eine einheitliche Bundespauschale in der Höhe von 6 CHF/ha Waldfläche, die einbezogen wird. Es können mehrere Konzepte und Planungen unterstützt werden; die Perimeter können sich überlagern. Der jeweilige Perimeter kann nur einmal angerechnet werden. Erstreckt sich die Erarbeitung über mehr als eine NFA-Periode, entscheidet der Kanton, in welcher Periode der Perimeter angerechnet wird. Neben der relevanten Waldfläche sind auch der Umfang und die Qualität der Leistungserbringung massgebend.

LI 3.3 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

Für die Vertragsperiode wird eine einmalige Bundespauschale in der Höhe von 20 000–60 000 CHF vereinbart (gerundet auf 10 000 CHF; Orientierung an der Gesamtwaldfläche).

PZ 4 Jungwaldpflege (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen)

Leistungsindikator (LI)

LI 4.1, 4.2 ha gepflegte Jungwaldfläche inkl. Massnahmen zur Begründung und Pflege von Beständen mit Eiche und seltenen Baumarten

Der Bund kauft bei den Kantonen gepflegte Jungwälder ein. Die Programmvereinbarung wird über die Jungwaldfläche (ha) mit vorgesehenen Jungwaldpflegemassnahmen bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm Durchmesser abgeschlossen (= Vertragsfläche). In begründeten Fällen kann diese Schwelle neu bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. In der Vertragsfläche enthalten sind auch Flächen im Plenterwald/Dauerwald mit vorgesehenen Pflegemassnahmen (gesamte Fläche mit Multiplikationsfaktor 0,3). Programmperimeter ist der ganze Kanton ohne Schutzwald und ohne Biodiversitätsflächen. Der Kanton bestimmt die zu pflegenden Flächen.

LI 4.3 Forstliches Vermehrungsgut

Unter diesen Fördertatbestand fallen Anlagen wie zum Beispiel in Lobsigen BE (Samenernteplantage) und Rodels GR (Klenganstalt).

Für Klenganstalten werden 40 % der bedürfnisgerechten Kosten von Bauten und technischer Ausrüstung übernommen, auch bei Massnahmen zur Werterhaltung bestehender Anlagen.

Bei Samenernteplantagen unterstützt der Bund die Neuanlage mit CHF 4000.–/pro Baumart und die Pflege/Unterhalt mit CHF 1000.– pro Baumart und Jahr. Die Anzahl Individuen pro Baumart richtet sich nach den spezifischen Anforderungen der Generhaltung.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 6 Naturnaher Waldbau unter Berücksichtigung der zu erwartenden

Klimaänderung

Als Qualitätsindikator gilt, wie dem naturnahen Waldbau und der zu erwartenden Klimaänderung bei der Jungwaldpflege Rechnung getragen wird: standortsgerechte und hinsichtlich Klimawandel anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung), kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte, wie in der Wald- und Umweltgesetzgebung bestimmt, sowie Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt.

QI 7 Vollzugshilfe Wald-Wild

Als Qualitätsindikator dient zudem die Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald und Wild⁷. Sie regelt die Ausarbeitung von Wald-Wild-Konzepten und die unterstützungsberechtigten Massnahmen.

QI 8 Begründung und Pflege von Beständen mit Eiche und seltenen Baumarten

Die Baumarten sind an die jeweiligen Standorte ökologisch und waldbaulich angepasst. Die Ausgangslage (*Boden, Klima, Konkurrenzvegetation*) ist jedoch ungünstig für Naturverjüngung mit den vorgesehenen Baumarten.

Die Eichenförderung wird wo immer möglich mit dem Aktionsplan Mittelspecht abgestimmt. Es werden anpassungsfähige Baumarten und genetisch geeignete Herkünfte als Vermehrungsgut zur Pflanzung bzw. Aussaat verwendet.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Es gilt ein gesamtschweizerisch einheitlicher Grundbeitrag des Bundes in der Höhe von 1000 CHF/ha und Vertragsperiode (= 4 Jahre) für die zu pflegende Jungwaldfläche (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar). Massgebend ist die Pflege bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm Durchmesser und in begründeten Fällen bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm. Verhandelbar ist die Menge zu pflegender Jungwaldfläche. Für die Betriebsarten Plenterwald und Dauerwald ist die gesamte zu pflegende Fläche mit einem Faktor 0,3 multipliziert anrechenbar.

Berechnung des Grundbetrags
pro ha Jungwald

Für neubegründeten Eichenwald inklusive nachfolgende Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2016–2019 wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 8 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag, Pflegemassnahmen in späteren Programmperioden über normale Jungwaldpflege (Faktor 1,0) gefördert). Für neubegründete Bestände mit ökologisch wertvollen und anpassungsfähigen Baumarten inklusive nachfolgende Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2016–2019 wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 5 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag, Pflegemassnahmen in späteren Programmperioden über normale Jungwaldpflege (Faktor 1,0) gefördert).

⁷ www.bafu.admin.ch/uv-1012-d

Im Pauschalbeitrag sind auch Potenziale zur Effizienzsteigerung bei der Leistungserstellung berücksichtigt, da eine effiziente Jungwaldpflege (Stichwort: biologische Rationalisierung) zu tieferen Kosten durchgeführt werden kann.

QI 9 Ausrüstung und Anforderungen für forstliches Vermehrungsgut

Als Qualitätsindikator für Klenganstalten gilt eine zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung sowie ein genehmigtes Bauprojekt. Auch zielführende Werterhaltung bestehender Anlagen wird unterstützt.

In Samenernteplantagen werden erhaltenswerte Baumarten und Herkünfte nachgezogen. Dabei wird die Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) berücksichtigt. Für alle Baumarten sind geeignete, standortgerechte Herkünfte nachzuweisen (Herkunftsnachweis).

PZ 5 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung bezieht sich einerseits auf die Ausbildung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter andererseits auf die praktische forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventen.

Als Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gelten Personen ohne forstliche Grundbildung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forstbetrieben und Forstunternehmungen, praktizierende Landwirte oder Privatpersonen sind, und nachweislich Waldarbeiten ausführen. Die Kantone können weitere Personen ohne forstliche Grundbildung, die nachweislich Waldarbeiten ausführen, als Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter definieren (z. B. Personal von Firmen die Privatwald besitzen und diesen, zumindest teilweise, mit eigenem Personal bewirtschaften, wie Bahnen, Kraftwerke, Stiftungen, etc.).

Als Hochschulabsolventen gelten Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten im In- und Ausland sowie ETH-Absolventen.

Nicht in diesen Anwendungsbereich fallen die forstliche Berufs- und Weiterbildung (u. a. Kurse für Personen mit forstlicher Grundbildung) sowie die Fortbildungskurse für Hochschulabsolventen.

Leistungsindikatoren (LI)

LI 5.1 Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit (Holzerntekurse) von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern

Holzerntekurse für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sollen die Arbeitssicherheit dieser Personen verbessern und dazu beitragen, dass die Unfallzahlen vermindert werden können. Die bis anhin subventionierten, nicht-standardisierten und weniger auf die Arbeitssicherheit ausgerichteten Spezialkurse werden nicht mehr unterstützt.

LI 5.2 Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten der Hochschulstufe

Die Mindestanforderungen für die praktische forstliche Ausbildung gemäss Artikel 29 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 WaG sind im neuen Art. 32 WaV festgehalten, welcher am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 10 Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit

Die Ausbildung mit Motorsägeinsatz für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wird durch anerkannte Anbieter durchgeführt (QSK Wald). Die Ausbildungsqualität soll durch die Akkreditierung der Anbieter durch die Qualitätssicherungskommission Wald (QSK Wald) gewährleistet werden. Die QSK Wald ist zuständig für die Entwicklung und Überwachung des modularen Systems in der forstlichen Weiterbildung. Es ist nicht Aufgabe der Kantone, das Einhalten der Qualitätsstandards zu überprüfen.

Die Ausbildungsinhalte richten sich nach der Empfehlung der *Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen* (aktueller Stand Februar 2014, überarbeitete Version erscheint ca. Ende 2016).

QI 11 Ausbildungsqualität praktische Ausbildung

Für Praktika mit Wählbarkeitszeugnis (Abschluss bis Oktober 2017) sind die im Reglement über die praktische forstliche Ausbildung formulierten Mindestanforderungen bezüglich Ausbildungsgang und Anbieter erfüllt. Für spätere Praktika (Beginn ab Mitte 2017, Abschluss ab Januar 2018) nach neuem Art. 32 WaV sind die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen erfüllt.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Die Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Bereich Arbeitssicherheit wird mit einer Bundespauschalen von CHF 85.– pro Kurstag und Teilnehmende entschädigt.

Die praktische forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventen wird mit CHF 25.– pro Ausbildungstag und Teilnehmende entschädigt.

> Anhang zu Teil 9

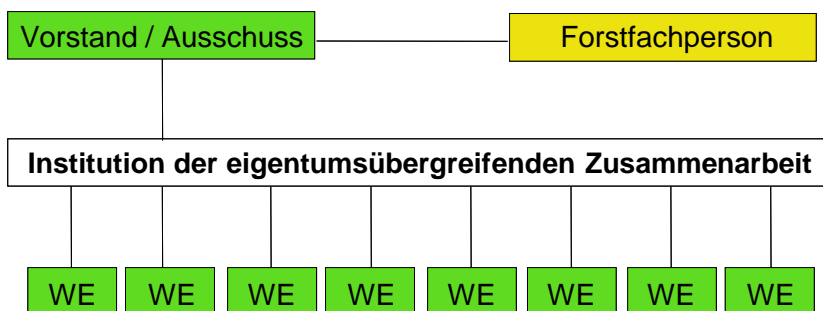
A1 Empfehlungen für die überbetriebliche Kooperation

Mit der Definition von zulässigen Rechtsformen für eine Trägerschaft der neuen Bewirtschaftungseinheiten soll sichergestellt werden, dass die Rechtsverhältnisse klar geregelt sind. Die Rechtsverhältnisse (Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Haftung etc.) sind verbindlich zu regeln, wobei insbesondere die Planungs- und Nutzungsrechte explizit an die Geschäftsleitung delegiert sein müssen. Ferner muss der Mitteleinsatz und die Liquidität zentral gesichert sein sowie das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und als Empfehlung eine Kostenrechnung) zentral durchgeführt werden (= zentrale Betriebsführung und zentrale Abrechnung).

Die Trägerschaft der neuen Bewirtschaftungseinheit verfügt über eine Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit, die für eine wirtschaftliche und gewinnorientierte Tätigkeit geeignet ist. Als Grundlagen gelten im Privatrecht das Obligationenrecht (OR) und das Zivilgesetzbuch (ZGB). Hinweise zu möglichen Rechtsformen gibt auch die Broschüre «Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft».

Ein zentrales Kriterium für überbetriebliche Kooperationsformen ist die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit mit einer zentralen Betriebsführung und zentralen Abrechnung. Die Abbildung 1 zeigt, unabhängig von der gewählten Rechtsform, die ideale Struktur einer eigentumsübergreifenden Bewirtschaftungsform, welche dieses Kriterium erfüllt.

Abb. 1 > Grundsätzliche Organisation einer eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit



(WE = WaldeigentümerInnen)

Die Waldeigentümer gründen zusammen eine Institution für eine eigentumsübergreifende Zusammenarbeit mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit. Dieser übertragen sie die Kompetenzen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder. Ein Vorstand bzw. ein Ausschuss übernimmt die strategische Führung dieser Institution der eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit und überträgt einer Forstfachperson die operative Führung. Diese Forstfachperson steht in einem Vertragsverhältnis zum Vorstand bzw. Ausschuss (Anstellung, Mandat, Auftrag) und ist für folgende Arbeiten verantwortlich:

- > Erstellung von Leitbild, Strategie, Konzepten und Mehrjahresplanung → zuhanden des Vorstandes bzw. Ausschusses
- > Erstellung der Jahresplanung für Bestandespflege, Nutzung, Kapazitäten, Absatz und Finanzierung → zuhanden der Waldeigentümer

Die Waldeigentümer genehmigen oder verwerfen dann die ihnen vorgelegte Jahresplanung und ermächtigen bei Annahme selbiger, die Durchführung der geplanten Massnahmen auf ihrer Waldparzelle.

A2 Geeignete Geschäftsmodelle: Kriterien und Beispiele

Eine Voraussetzung für effiziente Organisationsstrukturen ist, dass Entscheidungen und Mitteleinsatz zentral an einer Stelle erfolgen. Mit geeigneten Geschäftsmodellen können die Leistungserstellung, die Ertragsmechanik und der Ressourceneinsatz im Unternehmen bzw. in der Organisation optimal gestaltet und umgesetzt werden.

Folgende Kriterien umschreiben Geschäftsmodelle mit einer strategischen Ausrichtung und einer zweckmässigen Organisationsform:

- > Positionierung am Markt: Zielkunden, Kundennutzen, Produktangebote, Preisstrategie, Wettbewerbsvorteile
- > Monetäre Gewinnziele: Wie verdient das Unternehmen sein Geld? Wo muss effizienter gearbeitet werden?
- > Kernkompetenzen, Wertschöpfungsaktivitäten: Was macht das Unternehmen selber, was lässt es machen und von wem lässt es dies machen?
- > Organisation, Mitarbeitende und Kultur: Welche Anforderungen (Qualifikationsprofil) stellt das Unternehmen an seine Mitarbeitenden und an seine Führungskräfte? Welche Kultur (Zusammengehörigkeitsgefühl, Identifikation) und Organisationsform hat das Unternehmen?

Der Fokus der hier vorgestellten Geschäftsmodelle liegt auf

- > einer marktgerechten Produktion des Rohstoffes Holz
- > einer effizienten Erstellung von Leistungen des Waldes (Schutz, Biodiversität, Erholungsleistungen, usw.).

Detaillierte Ausführungen können der Broschüre «Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft» entnommen werden. Auch ein regionaler Schlagpool kann ein Beispiel eines geeigneten Kooperationsmodells sein. In regionalen Schlagpools gelangen Holzschläge verschiedener Waldeigentümer. Eine koordinierende Stelle (z. B. Holzvermarktungsorganisation, Forstbetrieb, Forstunternehmer, Waldeigentümer) bündelt dann die verschiedenen Schläge zu Losen (gleiche Holzernteverfahren, räumlich nah beieinanderliegende Ernteflächen). Anschliessend werden für die einzelnen Lose geeignete Forstbetriebe/Forstunternehmer gesucht und die Ernteaufträge vergeben sowie nach Abschluss der Arbeiten die Leistungen abgerechnet. Mit den Forstbetrieben/Forstunternehmer wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt, um bessere Preise aushandeln zu können (Auftragssicherheit Unternehmer) und eine hohe Arbeitsqualität zu erreichen. Schlagpools können so durch die Senkung der Holzernte- und Transaktionskosten sowie durch die Erzielung besserer Holzpreise einen Beitrag zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit leisten.

A3 Empfohlene Struktur und Inhalte für einen Businessplan

Abgrenzung zwischen Initialisierungsphase und Gründungsphase

Um das Ziel einer Zusammenarbeit von mehreren Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zu erreichen, müssen zwei wesentliche Voraussetzungen vorhanden sein. Die Betroffenen müssen in einer 1. Phase die Notwendigkeit einer gemeinsamen Zusammenarbeit erkennen (Art und Form der Zusammenarbeit etc.). In der 2. Phase wird eine gemeinsame Geschäftsidee mit Überlegungen zum Aufbau und zur Entwicklung einer neuen Unternehmung entwickelt. In der 3. Phase werden die entwickelten Konzepte umgesetzt.

Die Initialisierungsphase (1. Phase) kann auch als «Motivationsphase» für eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen gesehen werden. Hierfür muss die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit (Stichwort: Eigenverantwortung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer) gegeben sein.

Da die öffentliche Hand an einer leistungsfähigen und kosteneffizienten Branche grosses Interesse hat, unterstützt und fördert der Bund gezielt Strukturen sowie deren Prozesse, welche den gegenwärtigen Strukturwandel unterstützen. Daher fördert der Bund den Aufbau, die Konzeption sowie die Umsetzung von eigentumsübergreifenden Kooperationsformen, welche die Bewirtschaftungsstrukturen und damit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern.

Grundidee eines Businessplanes

Die Erstellung eines Businessplanes als Teil einer strategischen Neuausrichtung stellt einen Prozess dar, der von den Eigentümern resp. Eigentümervertretern, den verantwortlichen Führungskräften und u.U. auch von den Mitarbeitenden gemeinsam durchlaufen wird. Hierbei werden mittels Fragen der eigene Betrieb und die eigene Person, wie auch das Umfeld kritisch hinterfragt. Bei der Erstellung eines Businessplanes geht es darum, aus den Antworten der gestellten Fragen Rückschlüsse auf die Machbarkeit einer Projektidee zu gewinnen. Der Businessplan dient somit auch als Orientierungshilfe für Antragsteller zu Handen der Kantone.

Ziel eines Businessplanes ist es, die Ertragsmechanik einer Projektidee (Geschäftsidee) darzustellen sowie dessen Chancen und Risiken weit möglichst abzuschätzen.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht daher die Frage: «Auf welchen Märkten soll das Unternehmen / der Betrieb welche Produkte und welche Dienstleistungen absetzen und dabei welchen Umsatz erwirtschaften?»

Somit hilft das strukturierte und systematische Vorgehen im Zusammenhang mit einem Businessplan, die Projektidee auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen und bietet damit eine wichtige Grundlage für die Umsetzungsphase (3. Phase).

Nachfolgend ist das allgemeingültige Gliederungsschema eines Businessplanes dargestellt (linke Spalte). In der rechten Spalte finden sich dazu Anmerkungen bzw. exemplarisch wichtige Schlüsselbegriffe.

Tab. 1 > Gliederung und exemplarische Inhalte eines Businessplanes

1.	Zusammenfassung	Vorhaben, Umsatz- und Gewinnaussichten, Finanzbedarf mit Fristen, Risiken, (max. eine A4-Seite)
2.	Projektorganisation und -verantwortung	Ansprechpartner für Organisation, fachliche Fragen und für Controlling: (Namen, Funktion (Organigramm, Aufgabengebiet), fachlicher Hintergrund, Adresse, Telefon, Fax, e-mail-Adresse), Projektträger, beteiligte Waldeigentümer
3.	Geschäftsidee/Projektidee	Ziel, Ausgangslage, Ertragsmechanik, Ablauf des Gesamtprojektes
4.	Produkte, Dienstleistungen	Kundenbedürfnis, Kundennutzen, Produkt und Dienstleistung, Lebenszyklus
5.	Markt, Kunden, Konkurrenz, Wettbewerb, Gesellschaft	Marktübersicht, Marktkapazitäten, Marktbeurteilung, Markttrends, Marktsegmentierung, Kundenstruktur, Konkurrenz, eigene Marktstellung Erwartungen und Forderungen der Gesellschaft
6.	Marketing	Marketingstrategie, Marktsegmentierung, Preispolitik, Umsatzziele, Werbung, PR, Verkauf und Vertrieb
7.	Eigentümer, Führungskräfte, Mitarbeitende	Eckdaten, Lebensläufe, Berufs- und Führungserfahrungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Führungskräfte und Mitarbeitenden, Fachliche Beratung
8.	Unternehmung	Geschäftsmodell, bisherige Entwicklung, Werte und Normen
9.	Produktion, Partnerschaften, Absatzmittler	Produktion (technische Produktionsmittel, Kapazitäten, Engpässe), Partnerschaften, Absatzmittler
10.	Risiken, Szenarien, Sensitivitäten	Risikoanalyse, Risikomanagement, Szenarien & Sensitivitäten
11.	Umsatzprognosen	Wann, wo, mit welchen Produkten und Dienstleistungen kann mit welchen Kunden wie viel Umsatz realisiert werden?
12.	Finanzplanung	Bilanz- und Erfolgsrechnungen für die nächsten Jahre, Cashflow, Liquiditätsplan (pro Monat für das folgende Jahr) Liquiditätsbedarf, Gewinnschwelle, Kapitalstruktur, Kapitalbedarf, Finanzierungsquellen, Risiken und Absicherungen
13.	Terminplanung, Projektziele, Umsetzung	Projektziele, Meilensteine, Umsetzungsplanung
14.	Kontrollrechte	Kontrollrechte der Eigentümer, des Kantons, des Bundes, Externe Prüfung
Anhänge		Verträge, Statuten, u.ä., Grund- und Ausgangsdaten sowie Quellen der Angaben, Angaben zu Schätzungen und Annahmen für die einzelnen Kapitel
Grundsätze		logisch nachvollziehbare Schätzungen (Sind die Schätzungen durch verschiedene Quellen gestützt?); keine Gedankensprünge; realistische Annahmen; dokumentierte Zahlen.

Wesentliche Kriterien eines Businessplanes sind:

- > Darstellung der geplanten Produkte und Dienstleistungen, der Zielkunden bzw. Zielmärkte und der geplanten Umsatzentwicklung (Stichworte: Kunden- und Produktorientierung). Die Frage hierzu lautet: Mit welchen Produkten und Dienstleistungen wird welcher Umsatz bei welchen Zielkunden erwirtschaftet?
- > Kapazitätsplanung und Kapazitätsauslastung bei Produktion und Dienstleistungserstellung – vor allem für die Rohstoffproduktion
- > Erfolgsrechnung und Bilanz für die ersten 5 Jahre; Liquiditätsplanung für jeweils ein Geschäftsjahr; Cash-Flow-Rechnung, Investitionsrechnung bei Investitionsvorhaben; Zeitpunkt ab dem das Unternehmen / der Betrieb selbsttragend ist (Stichwort: Eigenwirtschaftlichkeit, Break-even Point)
- > Sensitivitätsanalysen (für den Normal-Fall, Best-Fall und ungünstigsten Fall)
- > Personalplanung und gegebenenfalls ein Sozialplan, erforderliche Aus- und Weiterbildungen für die Führungskräfte und die Mitarbeitenden
- > Statuten bzw. Vertrag der gewählten Zusammenarbeitsform; verwendete Datengrundlagen z.B. für Marktanalysen, Finanzierungsunterlagen, Liquiditätsplanung, Investitionsrechnung, etc.; wichtige Kennzahlen des neuen Betriebes (Fläche, Vorrat, Zuwachs, Nutzung, Anteilseigner, etc.).

A4 Inhalte von Gesamtkonzepten

Die Erschliessungsplanung im Rahmen von Gesamtkonzepten ist mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen und berücksichtigt folgende Punkte:

- > Gelände und Topografie
- > Gesamtheitliche Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung
- > Planerische Grundlagen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (z. B. sensible Gebiete in Form von Lebensräumen mit seltenen und bedrohten Arten)
- > Optimale Erschliessung für den forstlichen Bedarf auf der Basis von waldbaulicher Planung, Bestverfahren und Wirtschaftlichkeit

Die Erschliessungsplanung kann folgende Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung enthalten:

- > Anpassung der Erschliessung (Ausbau, kleinräumige Ergänzungen)
- > Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- > Wiederinstandstellung, Ersatz, periodische Unterhalt
- > Förderung von Seillinien (Seilgelände)

Das Seilkrangelände ist im Rahmen einer Erschliessung gemäss den oben genannten Punkten zu definieren und die Förderung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Qualitätssicherung erfolgt über das kantonale Nutzungsbewilligungsverfahren und das entsprechende Nachhaltigkeitscontrolling. Übergangsregelung: In der laufenden Periode können Seillinien gefördert werden, auch wenn das Gesamtkonzept noch nicht abschliessend vorliegt. Im Minimum muss dieser Entscheid im Rahmen einer Holzern-teplanung inkl. Seillinien der entsprechenden Eingriffsflächen mit Zeithorizont 2020 aufgezeigt werden.

Unter dem Begriff der Anpassung ist primär der Ausbau in Form von Massnahmen an der bestehenden Erschliessung (Tragfähigkeit, Breite, Engpässe, etc.) zu verstehen. Daneben sollen aber auch bei einem Nachweis des Bedarfs einzelne Ergänzungen möglich sein, sofern diese einem Gesamtoptimum dienen. Ein Beispiel zu dieser Ausgangslage ist in Abbildung 2 zu finden.

Abb. 2 > Beispiel einer möglichen Anpassung der bestehenden Erschliessung

